

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/2703 –**

**Aufnahme von Menschenrechtsaspekten in die Umweltleitlinien  
für Exportkreditagenturen****Vorbemerkung der Fragesteller**

Derzeit werden die Umweltleitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Exportkreditagenturen überarbeitet. Durch die Förderung von Exporten und Auslandsinvestitionen über Exportkreditagenturen nehmen Staaten faktisch Einfluss auf die Achtung, die Gewährleistung und den Schutz von Menschenrechten im Ausland – im positiven wie im negativen Sinn. Einige Staaten befürworten deshalb die Aufnahme von Menschenrechtsfragen in die OECD-Umweltleitlinien.

1. Teilt die Bundesregierung, die sich in ihrem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP zur Universalität der Menschenrechte bekennt, die Auffassung, dass diese nicht nur eine zentrale Konstante in der Außen- und Sicherheitspolitik, sondern auch der Außenwirtschaftspolitik sind und dass auch im Rahmen von Exportkrediten auf die Wahrung der Menschenrechte geachtet werden muss, und wie begründet sie ihre Auffassung

Die Bundesregierung misst Achtung, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten eine zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen der Übernahme von Exportkreditgarantien werden menschenrechtliche Aspekte bereits heute geprüft und berücksichtigt. Die für Exportkreditgarantien verbindlichen OECD-Umweltleitlinien („Revised Recommendation on Common Approaches on the Environment and Officially Supported Export Credits“) verweisen in Abhängigkeit des Projekttyps auf die Weltbank Safeguard Policies oder die IFC (International Finance Cooperation) Performance Standards als Prüfungsmaßstäbe. Diese Standards werden nicht nur von der Weltbankgruppe und Exportkreditagenturen, sondern auch von Entwicklungsbanken und privaten Banken für die Prüfung von Projekten in Schwellen- und Entwicklungsländern angewendet.

2. Wie verhält sich die Bundesregierung in der aktuellen Überarbeitung der OECD-Umweltleitlinien zur Aufnahme von Menschenrechtsfragen; setzt sie sich aktiv dafür ein, oder widersetzt sie sich einer solchen Aufnahme, und wie begründet sie ihre Haltung

Die Bundesregierung wird neue Vorschläge zur Aufnahme weiterer menschenrechtlicher Aspekte im Rahmen der Überarbeitung der OECD-Common-Approaches unter Einbeziehung aller Argumente prüfen und bewerten, sobald diese in konkreter Form vorliegen. Die Bundesregierung kann aber bereits jetzt durch geeignete Maßnahmen (z. B. Auflagen) auf die Einhaltung der anwendbaren Standards, einschließlich der von diesen umfassten relevanten Menschenrechtsstandards, hinwirken.

Die Bundesregierung setzt sich innerhalb der OECD auch dafür ein, dass die Inanspruchnahme von Exportkreditgarantien für das antragstellende Unternehmen handhabbar bleibt. Die Informations- und Einflussmöglichkeiten des Exporteurs auf das Projekt und den ausländischen Besteller sollen berücksichtigt werden. Häufig sind diese Informations- und Einflussmöglichkeiten – etwa aufgrund eines nur kleinen Lieferanteils am Gesamtprojekt – nur sehr gering ausgeprägt.

3. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Exportkreditagenturen sowohl selbst eine Menschenrechtsprüfung durchführen als auch eine solche von den Projektbetreibern verlangen können sollen, und wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Die im Rahmen der Übernahme von Exportkreditgarantien erforderliche Nachhaltigkeitsprüfung bezieht sich entsprechend bereits auf das Gesamtprojekt und nicht nur auf den deutschen Lieferanteil. Bereits jetzt umfasst sie die Umweltauswirkung des Projekts im Bestellerland im weiteren Sinne, d. h. sie prüft dessen ökologische, soziale und Entwicklungspolitische Auswirkungen. Die bei der Prüfung anzuwendenden oben genannten internationalen Standards umfassen auch eine Reihe von menschenrechtlichen Aspekten, wie z. B. Umsiedlungsfragen, kulturelles Erbe, indigene Bevölkerung.